

FAQ zum erweiterten Führungszeugnis (Stand Januar 2024)

Warum muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen Bundeszentralregistergesetz (BZRG)¹ ist ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Durch die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass keine wegen Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden. Dementsprechend müssen auch alle Studierenden für sämtliche schulischen Praktika ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wie, wann und wo beantragt man ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis beantragt man unter Vorlage einer „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG“ sowie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die Übersendung des Führungszeugnisses erfolgt gemäß Auskunft des Bürgeramtes Osnabrück in der Regel zwei Wochen nach Antragstellung. Studierende, die in der Stadt Osnabrück gemeldet sind, wenden sich zur Beantragung an das Bürgeramt Osnabrück, Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück.² Studierende, die nicht in der Stadt Osnabrück gemeldet sind, wenden sich zur Beantragung an die zuständige Meldebehörde ihres Wohnsitzes. Alternativ besteht die Möglichkeit, das erweiterte Führungszeugnis direkt auf der Website des Bundesamts für Justiz zu beantragen.³ Dafür benötigt man allerdings einen sogenannten Online-Ausweis.⁴

Welche Kosten sind mit dem erweiterten Führungszeugnis verbunden?

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei der Antragstellung erhoben. Auf einem Merkblatt zur Gebührenbefreiung⁵ vom Bundesjustizamt findet man jedoch Angaben, unter welchen Bedingungen man von den Gebühren befreit werden kann und wann dies zu beantragen ist.

Wer nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach der Antragstellung dem Antragsteller / der Antragstellerin zugeschickt. Es ist vor Praktikumsbeginn der Praktikumschule unaufgefordert vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist die Praktikumschule befugt, dem Praktikanten / der Praktikantin das Praktikum zu verweigern. Wenn Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis enthalten sein sollten, entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin, ob die Praktikumsausführung zu verantworten ist. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität haben keinen Zugriff auf das erweiterte Führungszeugnis.

gez. Andrea Mochalski

¹ Link zum Gesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/> [Abruf 19.01.2024]

² Terminvereinbarungen möglich unter <https://www.osnabrueck.de/de/terminvergabe/> [Stand: 19.01.2024]

³ Führungszeugnis online beantragen: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/> [Stand: 19.01.2024]

⁴ Genauere Informationen zum Online-Ausweis: <https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA-INFO/Index.html> [Abruf 19.01.2024]

⁵ Link zum Merkblatt: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Abruf 19.01.2024]